



Beratungsgegenstand:

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

17.12.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

Sitzungstermin

17.12.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Landkreis Uelzen beabsichtigt eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen mit der Gemeinde Bienenbüttel, der Hansestadt Uelzen, der Samtgemeinde Aue, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, der Samtgemeinde Rosche und der Samtgemeinde Suderburg zu schließen.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren wird der Landkreis im Rahmen eines Schlauchverbundes Feuerwehrschräuche in erforderlicher Anzahl und Qualität vorhalten. Die Regelungen hinsichtlich der Aufgabenübertragung und Kosten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Zweckvereinbarung.

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Vorhaltung eines gemeinschaftlich nutzbaren Bestandes an Feuerwehrschräuchen bei der FTZ des Landkreises (Schlauchverbund). Der Schlauchverbund soll den Feuerwehren der Gemeinden eine jederzeitige verlustfreie Einsatzfähigkeit und eine Zeitersparnis durch den Wegfall von Wegezeiten sowie der FTZ des Landkreises planbare Arbeitsabläufe ermöglichen. Dazu übertragen die beteiligten Gemeinden dem Landkreis die Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen als sachlich begrenzten Teil der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes.

Der Abschluss von Zweckvereinbarungen, wenn die Zweckvereinbarungen Aufgabenübertragungen zum Inhalt haben, bedarf nach § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes eines Beschlusses der Vertretung.

Nach Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ist diese dem Ministerium für Inneres und Sport zur Genehmigung vorzulegen. Die Vereinbarung ist vorab dem Ministerium mit der Bitte um eine Vorabprüfung zugeleitet worden.

Die vom MI als erforderlich angesehenen Ergänzungen wurden in die als Anlage 1

beigefügte Zweckvereinbarung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die als Anlage 1 beigefügte Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen abzuschließen.

Anlagen:

Anlage-1_Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen_191217

Dr. Blume

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen

Aufgrund der §§ 5 f. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)¹ schließen

die **Gemeinde Bienenbüttel**, vertreten durch den Bürgermeister,

die **Hansestadt Uelzen**, vertreten durch den Bürgermeister,

die **Samtgemeinde Aue**, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

die **Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf**, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

die **Samtgemeinde Rosche**, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

die **Samtgemeinde Suderburg**, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,

- gemeinsam im Weiteren als „Gemeinden“ bezeichnet -

und

der **Landkreis Uelzen**, vertreten durch den Landrat

- im Weiteren als „Landkreis“ bezeichnet -

folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Gemäß § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)² obliegt den Gemeinden und dem Landkreis der Brandschutz als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, wobei die vertragschließenden Samtgemeinden diese Aufgabe gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)³ anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden erfüllen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Gemeinden gemäß § 2 Absatz 1 NBrandSchG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen, und dazu insbesondere die erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten. Der Landkreis hat gemäß § 3 Absatz 1 NBrandSchG als übergemeindliche Aufgaben des abwehrenden

¹ in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226).

² vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

³ vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

Brandschutzes und der Hilfeleistung insbesondere eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen einzurichten und zu unterhalten sowie die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zu fördern.

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Vorhaltung eines gemeinschaftlich nutzbaren Bestandes an Feuerwehrschräuchen bei der FTZ des Landkreises (Schlauchverbund). Der Schlauchverbund soll den Feuerwehren der Gemeinden eine jederzeitige verlustfreie Einsatzfähigkeit und eine Zeitersparnis durch den Wegfall von Wegezeiten sowie der FTZ des Landkreises planbare Arbeitsabläufe ermöglichen. Dazu übertragen die beteiligten Gemeinden dem Landkreis die Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen als sachlich begrenzten Teil der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Aufgabenübertragung auf den Landkreis

Die Gemeinden übertragen die Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen zwecks Ausrüstung ihrer Feuerwehren als sachlich begrenzten Teil der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes auf den Landkreis.

§ 2

Einbringung und Übereignung von vorhandenen Feuerwehrschräuchen

- (1) Die Gemeinden bringen die Feuerwehrschräuche auf ihren Feuerwehrfahrzeugen entsprechend der Normbeladung und in ihren Feuerwehrgerätekäusern vorgehaltene Feuerwehrschräuche unentgeltlich in den Schlauchverbund ein und übertragen das Eigentum an diesen auf den Landkreis. Der Landkreis Uelzen bringt bereits in seinem Eigentum stehende in der FTZ vorgehaltene Feuerwehrschräuche in den Schlauchverbund ein. Voraussetzung für die Einbringung der Feuerwehrschräuche in den Schlauchverbund und die Annahme der Feuerwehrschräuche der Gemeinden durch den Landkreis ist, dass die Feuerwehrschräuche den in der Anlage 1 festgelegten Kriterien entsprechen. Anzahl und Art der von den Gemeinden und vom Landkreis einzubringenden Feuerwehrschräuche ergeben sich aus der Anlage 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.
- (2) Die Gemeinden übertragen sämtliche ihnen gegenwärtig oder zukünftig zustehenden Rechte gegenüber Dritten bezüglich der von ihnen in den Schlauchverbund eingebrachten und übereigneten Feuerwehrschräuche, insbesondere Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche, an den Landkreis, und treten ihm diese ab. Der Landkreis nimmt die Abtretung der Rechte an.
- (3) Zwecks Übergabe an den Landkreis sind die Feuerwehrschräuche von den Gemeinden zur FTZ zu bringen. Nach Übergabe werden die Feuerwehrschräuche bei der FTZ registriert und durch Anbringung eines Barcode-Labels an der Schlauchkupplung gekennzeichnet.
- (4) Die Registrierung der in den Schlauchverbund einzubringenden Feuerwehrschräuche erfolgt im Laufe des Jahres 2020, beginnend mit den bereits im Eigentum des Landkreises stehenden in der FTZ vorgehaltenen Feuerwehrschräuchen. Anschließend erfolgt die Übergabe und Registrierung gemeindeweise in folgender Reihenfolge:
 - a) Samtgemeinde Aue,
 - b) Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf,

- c) Gemeinde Bienenbüttel,
- d) Samtgemeinde Suderburg,
- e) Samtgemeinde Rosche,
- f) Hansestadt Uelzen.

§ 3

Vorhaltung von Feuerwehrschräuchen durch den Landkreis und Nutzung durch die Feuerwehren

- (1) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren wird der Landkreis im Rahmen des Schlauchverbundes Feuerwehrschräuche in erforderlicher Anzahl und Qualität vorhalten. Die Kriterien für Ersatz- und Zusatzbeschaffungen sind in der Anlage 1 festgelegt. Die festgelegten Kriterien sowie **die allgemeine** Tauglichkeit und Qualität der Feuerwehrschräuche im Schlauchverbund sind im Bedarfsfall, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren, vom Landkreis durch die Führungskräfte der Kreisfeuerwehr zu überprüfen; die Führungskräfte der Feuerwehren der Gemeinden sind hierzu zu hören. Anzahl und Art der insgesamt im Schlauchverbund vorzuhaltenden Feuerwehrschräuche entsprechen Anzahl und Art der in den Schlauchverbund eingebrachten Feuerwehrschräuche gemäß der Anlage 2. Im Falle einer Änderung der maßgeblichen technischen Regelungen oder des Bedarfs verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen mit dem Ziel einer Anpassung der Anlagen zu führen.
- (2) **Die wiederkehrenden regelmäßigen Prüfungen der Feuerwehrschräuche und deren Reparatur sind Aufgaben des Landkreises.** Über die Erforderlichkeit von Reparaturen und Ersatzbeschaffungen entscheidet ausschließlich der Landkreis.
- (3) Der Landkreis stellt den Gemeinden zwecks Ausrüstung ihrer Feuerwehren Feuerwehrschräuche aus dem Schlauchverbund zur Verfügung.
- (4) Anzahl und Art der regelmäßig erforderlichen Feuerwehrschräuche je Gemeinde sowie des Landkreises ergeben sich aus der Anlage 2. Bei Abgabe eines Feuerwehrschräuches aus dem Schlauchverbund zur Pflege bei der FTZ wird der abgebenden Gemeinde im Austausch ein Feuerwehrschräuch gleicher Art zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Bedarf können einer Gemeinde vorübergehend weitere Feuerwehrschräuche durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden. Der Bedarf ist bei der FTZ rechtzeitig anzumelden, regelmäßig mindestens zwei Wochen vor Abholung.

§ 4

Kosten

- (1) Von den Gemeinden in den Schlauchverbund eingebrachte Feuerwehrschräuche, welche im Zeitpunkt der Übergabe an den Landkreis (§ 2 Absatz 3) Mängel aufweisen, werden bei der FTZ repariert. Ist eine Beseitigung des im Zeitpunkt der Übergabe vorhandenen Mangels durch Reparatur nicht möglich, erfolgt eine Ersatzbeschaffung durch den Landkreis. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Eine Ersatzbeschaffung durch den Landkreis erfolgt zudem in den Fällen, in denen eine Gemeinde eine geringere Anzahl an Feuerwehrschräuchen übergibt, als in der Anlage 2 festgelegt. Die Kosten der Reparaturmaterialien oder Ersatzbeschaffungen trägt die jeweilige Gemeinde.
- (2) Bei Anpassungen der Anlage 2 infolge eines dauerhaft höheren Bedarfs an Feuerwehrschräuchen hat diejenige Vertragspartei die Kosten für die Beschaffung der zusätzlich erforderlichen Feuerwehrschräuche zu tragen, bei welcher der höhere Bedarf besteht.

- (3) Im Übrigen anfallende Kosten für erforderliches Reparaturmaterial und Ersatzbeschaffungen tragen die Vertragsparteien entsprechend des auf sie entfallenden Anteils der eingebrachten Feuerwehrschräuche am Gesamtbestand der jeweiligen Schlauchart im Schlauchverbund (Anlage 2). Die Abrechnung durch den Landkreis soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erfolgen.
- (4) Die sonstigen mit der Durchführung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere die Personalkosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sowie die erforderlichen Kosten zur Ausstattung und technischen Ertüchtigung der FTZ, trägt der Landkreis. Er wird diese Kosten im Abstand von jeweils zwei Jahren evaluieren. Die Gemeinden verpflichten sich, auf Verlangen des Landkreises über eine zukünftige Beteiligung an diesen Kosten zu verhandeln, wenn in Ansehung der Evaluierungsergebnisse eine fortgesetzte alleinige Tragung durch den Landkreis nach dessen Auffassung nicht mehr interessengerecht ist.

§ 5

Übergang der Rechtssetzungsbefugnis

Die Befugnis, in Bezug auf die übernommene Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, geht auf den Landkreis über (§ 5 Absatz 4 Satz 2 NKomZG).

§ 6

Dauer, Kündigung und Auflösung der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen.
- (2) Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch eine Gemeinde hat dem Landkreis gegenüber zu erfolgen. Eine Kündigung durch den Landkreis ist allen Gemeinden auszusprechen und hat die Auflösung der Zweckvereinbarung zur Folge. **Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung oder der Auflösung der Zweckvereinbarung ist die Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen zwecks Ausrüstung der Feuerwehren wieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen.**
- (3) Bei Kündigung einer Gemeinde überlässt der Landkreis dieser zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Schlauchverbund unentgeltlich Feuerwehrschräuche entsprechend der von der kündigenden Gemeinde gemäß der Anlage 2 eingebrachten Anzahl und Art. Der Landkreis überträgt der kündigenden Gemeinde das Eigentum an diesen Feuerwehrschräuchen sowie sämtliche ihm zum Zeitpunkt der Übertragung oder danach zustehenden Rechte gegenüber Dritten bezüglich dieser Feuerwehrschräuche, insbesondere Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche, und tritt diese der Gemeinde ab. Die Gemeinde nimmt die Abtretung der Rechte an.
- (4) Bei Auflösung dieser Zweckvereinbarung infolge einer Kündigung durch den Landkreis oder einvernehmlicher Vertragsaufhebung ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerwehrschräuchen

In den Schlauchverbund eingebracht sowie ersatzweise und zusätzlich beschafft werden ausschließlich Feuerwehrschräuche, für die eine Freigabe durch die Zentralprüfstelle für Feuerlöschschräuche des Landes Niedersachsen erteilt und für welche von dieser eine Prüfnummer zugeteilt wurde.

1. Folgende Feuerwehrschräuche können in den Schlauchverbund eingebracht werden (§ 2 Absatz 1 Satz 3):

Schlauchtyp ⁴	Schlauchlänge in m	Schlauchdurchmesser in mm	Farben
B	5	75	Alle
B	20	75	Alle
C	15	42	Alle
C	15	52	Alle
C	30	42	Alle
D	5	25	Alle
D	15	25	Alle
D	30	25	Alle

2. Kriterien für Ersatz- und Zusatzbeschaffungen (§ 3 Absatz 1 Satz 2):

Schlauchtyp B:

- Durchmesser 75 mm, Länge 5 m, Klasse 1, Farbe Gelb, mit Kupplung, Leistungsstufe 1, (Druckschlauch DIN 14811/A3:2018-12 Typ B 75-5-KL1-2-K-L1)
- Durchmesser 75 mm, Länge 20 m, Klasse 1, Farbe Gelb, mit Kupplung, Leistungsstufe 2 (Druckschlauch DIN 14811/A3:2018-12 Typ B 75-20-KL1-2-K-L2)

Schlauchtyp C:

- Durchmesser 42 mm, Länge 15 m, Klasse 1, Farbe Gelb, mit Kupplung, Leistungsstufe 3 (Druckschlauch DIN 14811/A3:2018-12 Typ C 42-15-KL1-2-K-L3)

Druckschräuche vom Schlauchtyp C mit dem Durchmesser 52 mm und der Länge 15 m werden nicht ersatzweise oder zusätzlich beschafft und zukünftig durch Druckschräuche mit dem Durchmesser 42 mm und der Länge 15 m ersetzt (Druckschlauch DIN 14811/A3:2018-12 Typ C 42-15-KL1-2-K-L3).

- Durchmesser 42 mm, Länge 30 m, Klasse 1, Farbe Gelb, mit Kupplung, Leistungsstufe 3 (Druckschlauch DIN 14811/A3:2018-12 Typ C 42-30-KL1-2-K-L3)

Schlauchtyp D:

- Durchmesser 25 mm, Länge 5 m, Klasse 1, Farbe Gelb, mit Kupplung (Druckschlauch DIN 14811/A3:2018-12 Typ D 25-5-KL1-2-K)
- Durchmesser 25 mm, Länge 15 m, Klasse 1, Farbe Gelb, mit Kupplung (Druckschlauch DIN 14811/A3:2018-12 Typ D 25-15-KL1-2-K)

⁴ gemäß DIN 14811

- Durchmesser 25 mm, Länge 30 m, Klasse 1, Farbe Gelb, mit Kupplung (Druckschlauch DIN 14811/A3:2018-12 Typ D 25-30-KL1-2-K)

Änderungen bei der Bezeichnung der Druckschläuche in der DIN 14811 sind unschädlich und sind bei Ersatz- und Zusatzbeschaffungen zu berücksichtigen.

Anlage 2 zur Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Bereithaltung von Feuerweherschläuchen

1. Schlauchtyp B⁵, Länge 5 m

Vertragspartei:	eingbracht (Anzahl)⁶:	erforderlich (Anzahl)⁷ :
Samtgemeinde Aue:		
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf:		
Gemeinde Bienenbüttel:		
Samtgemeinde Suderburg:		
Samtgemeinde Rosche:		
Hansestadt Uelzen:		
Landkreis:		
Gesamtzahl:		

2. Schlauchtyp B⁵, Länge 20 m

Vertragspartei:	eingbracht (Anzahl)⁶:	erforderlich (Anzahl)⁷:
Samtgemeinde Aue:		
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf:		
Gemeinde Bienenbüttel:		
Samtgemeinde Suderburg:		
Samtgemeinde Rosche:		
Hansestadt Uelzen:		
Landkreis:		
Gesamtzahl:		

3. Schlauchtyp C⁵, Länge 15 m

Vertragspartei:	eingbracht (Anzahl)⁶:	erforderlich (Anzahl)⁷:
Samtgemeinde Aue:		
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf:		
Gemeinde Bienenbüttel:		
Samtgemeinde Suderburg:		
Samtgemeinde Rosche:		
Hansestadt Uelzen:		
Landkreis:		
Gesamtzahl:		

⁵ gemäß DIN 14811

⁶ gem. § 2 Absatz 1 Satz 4, § 3 Absatz 1 Satz 4, § 4 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 Satz 1

⁷ gem. § 3 Absatz 4 Satz 1

4. Schlauchtyp C⁵, Länge 30 m

Vertragspartei:	eingbracht (Anzahl)⁶:	erforderlich (Anzahl)⁷:
Samtgemeinde Aue:		
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf:		
Gemeinde Bienenbüttel:		
Samtgemeinde Suderburg:		
Samtgemeinde Rosche:		
Hansestadt Uelzen:		
Landkreis:		
Gesamtzahl:		

5. Schlauchtyp D⁵, Länge 5 m

Vertragspartei:	eingbracht (Anzahl)⁶:	erforderlich (Anzahl)⁷:
Samtgemeinde Aue:		
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf:		
Gemeinde Bienenbüttel:		
Samtgemeinde Suderburg:		
Samtgemeinde Rosche:		
Hansestadt Uelzen:		
Landkreis:		
Gesamtzahl:		

6. Schlauchtyp D⁵, Länge 15 m

Vertragspartei:	eingbracht (Anzahl)⁶:	erforderlich (Anzahl)⁷:
Samtgemeinde Aue:		
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf:		
Gemeinde Bienenbüttel:		
Samtgemeinde Suderburg:		
Samtgemeinde Rosche:		
Hansestadt Uelzen:		
Landkreis:		
Gesamtzahl:		

7. Schlauchtyp D⁵, Länge 30 m

Vertragspartei:	eingebracht (Anzahl)⁶:	erforderlich (Anzahl)⁷:
Samtgemeinde Aue:		
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf:		
Gemeinde Bienenbüttel:		
Samtgemeinde Suderburg:		
Samtgemeinde Rosche:		
Hansestadt Uelzen:		
Landkreis:		
Gesamtzahl:		

Uelzen, den XX.XX.2019

Für die Gemeinde Bienenbüttel:

Für die Hansestadt Uelzen:

(Dr. Franke – Bürgermeister)

(Markwardt – Bürgermeister)

Für die Samtgemeinde Aue:

Für die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf:

(Müller – Samtgemeindebürgermeister)

(Feller – Samtgemeindebürgermeister)

Für die Samtgemeinde Rosche:

Für die Samtgemeinde Suderburg:

(Widdecke – Samtgemeindebürgermeister)

(Schulz – Samtgemeindebürgermeister)

Für den Landkreis Uelzen:

(Dr. Blume – Landrat)